

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	28.10.2014
Finanzausschuss	10.11.2014
Rechnungsprüfungsausschuss	20.11.2014

Nord-Süd Stadtbahn Köln, 2. Baustufe Berichtswesen 3. und 4. Quartal 2013

Die KVB AG ist aufgrund des § 8 Absatz 5 Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag II verpflichtet, der Stadt Köln quartalsweise ein Berichtswesen vorzulegen. Hierbei hat die KVB AG eine Kostenübersicht gemäß GVFG-Finanzierungsantrag, eine Übersicht der sonstigen Projektkosten (beides jeweils getrennt nach städtischen Kosten und Kosten der KVB AG), sowie eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Köln für mindestens 5 Jahre hinsichtlich des Schuldendienstes zu erstellen.

Die KVB AG hat das Berichtswesen mit Stand vom 31.12.2013 wie folgt vorgelegt:

Kostendeckel des 2. GVFG-Änderungsantrages vom 30.08.2011

Der 2. GVFG-Änderungsantrag, der die Grundlage für die Kostenberechnung bildet, wurde vom Zuwendungsgeber endgültig mit Gesamtkosten in Höhe von 53.829.800 EUR, davon zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 52.912.300 EUR, in die Zeile „a“ des GVFG-Bundesprogramms aufgenommen. Dieser Betrag bildet nach Aussage des Ministeriums für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) den Kostendeckel der zuwendungsfähigen Kosten für die Nord-Süd Stadtbahn Köln, 2. Baustufe.

Nur die im 2. GVFG-Änderungsantrag enthaltenen bewilligten zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 52.912.300 EUR werden mit 90 % (Zuwendungen: 47.621.100 EUR) gefördert.

Für alle über den Kostendeckel hinausgehenden Kosten werden durch das MBWSV NRW keine weiteren Zuwendungen bewilligt, so dass alle weiteren auf die Stadt Köln entfallenden Kosten (sämtliche Leistungen außer der KVB-Betriebstechnik) hundertprozentig zu Lasten der Stadt Köln gehen.

Die Gesamtkosten in Höhe von 53.829.800 EUR und die nicht-stadtbahnbedingten Kosten in Höhe von 4.956.200 EUR bilden die unmittelbar bzw. mittelbar aus dem 2. GVFG-Änderungsantrag zu finanzierenden Projektkosten in Höhe von 58.786.000 EUR.

Die nicht-zuwendungsfähigen Kosten betragen derzeit 917.500 EUR und sind ebenso wie die zuvor genannten nicht-stadtbahnbedingten Kosten nicht förderfähig.

Für die Projektnebenkosten in Höhe von 8.870.200 EUR werden keinerlei Zuwendungen bewilligt, so dass diese zu 100% von der Stadt Köln zu finanzieren sind.

Der 1. und 2. GVFG-Änderungsantrag sowie die hieraus resultierenden Auswirkungen für den Finanzierungsanteil der Stadt Köln sind in der Anlage 2 gegenübergestellt.

Mehrkosten

Es ergeben sich gegenüber dem Berichtswesen mit Stand vom 30.06.2013 keine Veränderungen.

Im Rahmen des 2. GVFG-Änderungsantrages wurden alle Leistungen hinsichtlich ihrer Zuwendungsfähigkeit erneut bewertet. Da ein Teil der städtischen Leistungen aufgrund der Neubewertung als nicht-zuwendungsfähig eingestuft wurden, erhöhen sich die von der Stadt zu finanzierenden Projektkosten bzw. die für die Darlehensaufnahme notwendigen Zinsaufwendungen.

Minderkosten

Es ergeben sich gegenüber dem Berichtswesen mit Stand vom 30.06.2013 keine Veränderungen.

Stadtbahnbedingte und nicht-stadtbahnbedingte Gesamtkosten

Die stadtbahnbedingten und nicht-stadtbahnbedingten Gesamtkosten der Nord-Süd Stadtbahn Köln, 2. Baustufe haben sich gegenüber dem letzten Berichtswesen mit Stand vom 30.06.2013 nicht verändert und betragen weiterhin 67.656.200 EUR.

Die Gesamtkosten setzen sich aus den im 2. GVFG-Änderungsantrag bewilligten zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 52.912.300 EUR, den nicht-zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 917.500 EUR, den sog. nicht stadtbahnbedingte Kosten in Höhe von 4.956.200 EUR, sowie den Projektnebenkosten in Höhe von 8.870.200 EUR zusammen.

Weiterhin fallen die Kosten der Vorleistung für einen späteren Straßentunnel am Gustav-Heinemann-Ufer (vgl. Session-Nr. 1886/2010) in Höhe von 5.000.000 EUR an, die über den § 7 des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages finanziert werden. Diese Leistung erhöht entsprechend die städtischen Gesamtkosten und wird der Vollständigkeit halber in diesem Berichtswesen mit berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen nach § 7 des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 72.656.195 EUR.

Städtische Kosten

Der von der Stadt zu finanzierende Betrag beläuft sich mit Stand zum 31.12.2013 auf insgesamt 43.658.900 EUR bzw. unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen, die über den § 7 des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages finanziert werden, auf 55.349.700 EUR.

Im Vergleich zum Berichtswesen von April/Mai 2007 sind die Kosten von ursprünglich 44.554.000 EUR um 895.100 EUR gesunken bzw. unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen, die über den § 7 des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages finanziert werden, jedoch um 10.795.700 EUR angestiegen.

Im Vergleich zum Berichtswesen mit Stand vom 30.06.2013 ergibt sich eine Kostensteigerung in Höhe von 6.128.600 EUR. Die Kostensteigerung beruht – wie bereits dargestellt – auf der für einen Teil der städtischen Leistungen neu vorgenommenen (nachteiligen) Prüfung der Zuwendungsfähigkeit.

Der von der Stadt zu finanzierende Betrag setzt sich folgt zusammen (eine genaue Aufschlüsselung ist der Anlage 1 zu dieser Mitteilung zu entnehmen):

Projektkosten und Kosten für zusätzliche Leistungen, die nach § 7 des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages finanziert werden

Die von der Stadt zu finanzierenden Projektkosten, die sich aus den nicht-zuwendungsfähigen Kosten (799.600 EUR), den nicht-stadtbahnbedingten Mehrkosten (4.956.200 EUR), den Kosten des zehnprominentigen Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Kosten (4.046.300 EUR), sowie den Projektnebenkosten (8.870.200 EUR) zusammensetzen, betragen 18.672.300 EUR

Hinzu kommen die zusätzlichen Leistungen in Höhe von 5.000.000 EUR, die ebenfalls über den § 7 des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages finanziert werden. Es sind somit insgesamt 23.672.300 EUR über den § 7 des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages zu finanzieren.

Die Projektkosten in Höhe von 23.672.300 EUR werden über ein Annuitätendarlehen (Annahme: 1 % Tilgung p.a.) mit einer Laufzeit von 34 Jahren finanziert. Die Tilgung des Darlehens wird durch die Stadt Köln aus dem investiven Teil des Finanzplans verbunden mit einer Eigenkapitalzuführung an

die KVB AG finanziert.

Im Vergleich zum Berichtswesen mit Stand vom 30.06.2013 ergeben sich Mehrauszahlungen in Höhe von 2.621.100 EUR.

Zinsaufwendungen

Die für die oben genannte Darlehensaufnahme erforderlichen Zinsaufwendungen (Annahme: 6 % Zinsen p.a.) werden im Rahmen der Schuldendiensthilfe aus dem Ergebnisplan finanziert und betragen auf Basis der derzeitigen Kostenermittlung mit Stand zum 31.12.2013 über 34 Jahre betrachtet insgesamt 24.986.600 EUR bzw. unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen, die über den § 7 des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages finanziert werden, 31.677.400 EUR.

Im Vergleich zum Berichtswesen mit Stand vom 30.06.2013 ergeben sich für die Zinsen Mehraufwendungen in Höhe von 3.507.500 EUR.

Kosten-Nutzen-Indikator

Der aktuelle Kosten-Nutzen-Indikator der standardisierten Bewertung liegt unverändert bei 1,05 und basiert auf dem aktuellen Kostenänderungsantrag unter Berücksichtigung aller drei Baustufen der Nord-Süd Stadtbahn Köln.

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass alle bisher bekannten bewertungsrelevanten Kostenänderungsanzeigen eingeflossen sind und weist darauf hin, dass bei einer Unterschreitung des Kosten-Nutzen-Indikators von 1,0 der volkswirtschaftliche Nutzen nicht mehr gegeben ist. In diesem Fall wäre die Maßnahme nicht mehr förderfähig. Da sich dieser Kosten-Nutzen-Indikator auf die Nord-Süd Stadtbahn Köln, 1. bis 3. Baustufe bezieht, bedeutet dies, dass kaum noch mögliche bewertungsrelevante Kostensteigerungen für alle Baustufen der Nord-Süd Stadtbahn Köln in die Bewertung einfließen können.

Folgekosten

Aus § 9 des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages II ergibt sich, dass der KVB AG die Unterhaltung (Instandsetzung, Wartung, Erneuerung und Betrieb) einschließlich der Verkehrssicherungspflicht bezogen auf die Nord-Süd Stadtbahn Köln, 2. Baustufe obliegt. Der Ausgleich der Unterhaltungskosten ist durch die Stadt Köln in einem gesondert abzuschließenden Vertrag über die Gewährung von Infrastrukturbeihilfen dauerhaft zu regeln. Diesbezüglich wurde am 18.12.2008 ein entsprechender Beschluss des Rates der Stadt Köln unter TOP 9.19 „KVB: Regelung über die Finanzierung der Unterhaltungskosten der Nord-Süd Stadtbahn“ (Session-Nummer: 5283/2008) gefasst, wonach der Ausgleich der Unterhaltungskosten im Rahmen der bestehenden Betrauungsregelung erfolgt.

Unglücksfall „Einsturz des historischen Archivs“

Die Entwicklung im Unglücksfall wird im Berichtswesen zur 2. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn Köln nicht berücksichtigt, da der Unglücksfall keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Bau der 2. Baustufe hat, da diese im Rahmen eines eigenen Bauverfahrens durchgeführt wird und mögliche finanzielle Auswirkungen ausschließlich die 1. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn Köln betreffen.

Sofern sich in Zukunft wider Erwarten finanzielle Auswirkungen aus dem Unglücksfall auf die 2. Baustufe ergeben sollten, werden diese selbstverständlich in den zukünftigen Berichten aufgeführt.

Anlage:

- Anlage Nr. 1: Ermittlung der städtischen Finanzierungskosten und der Schuldendiensthilfe für die Nord-Süd Stadtbahn Köln, 1. Baustufe zum Stand 31.12.2013.
- Anlage Nr. 2: Gegenüberstellung des 1. und 2. GVFG-Änderungsantrages sowie die hieraus resultierenden Auswirkungen für den städtischen Finanzierungsanteil

gez. Höing